

Beschluss

Der 66. Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat sich in seiner Sitzung vom 11.12.2020 auf Grund der Einsprüche gemäß § 39 der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 04.12.2020 und 08.12.2020 mit der Wahlhandlung zum 67. Studierendenparlament der Universität des Saarlandes beschäftigt.

Der Ältestenrat hat in dieser Sitzung beschlossen, die **Wahlen zum 67. Studierendenparlament, welche vom 16.-27.11.2020 stattgefunden haben, gemäß § 39 Absatz 3 der Wahlordnung der Studierendenschaft für ungültig zu erklären.**

Der Einspruch gegen die Wahl ist dann begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde.

Neben diversen Fristverstößen und Verstößen gegen die Wahlgrundsätze der Allgemeinheit war der ausschlaggebende Punkt für diese Entscheidung die Ungültigkeit nahezu aller Briefwahlstimmen, da sie keine eidesstattliche Erklärung enthielten. Der Wahlleiter hat diese Stimmen entgegen der Wahlordnung als gültig angesehen. Eine freie und gleiche Wahl ist damit nicht gegeben.

Es liegen somit Verstöße gegen die in der Wahlordnung der Studierendenschaft, als auch in der Satzung der Studierendenschaft festgesetzten Wahlgrundsätze vor, die das Ergebnis wahrscheinlich maßgeblich beeinflusst haben.

Der Ältestenrat stellt gemäß § 39 Absatz 3 der Wahlordnung der Studierendenschaft fest, dass die Wahl wiederholt werden muss. Die Wahl zum 67. Studierendenparlament ist spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2021 zu wiederholen.

Begründung:

In der Prüfung der Wahl sind sowohl in der Ankündigung als auch in der Durchführung der Wahlhandlung erhebliche Verstöße gegen die *Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes (WO)* vom 13.08.2020, veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes vom 06.10.2020, festgestellt worden.

Änderungen an der Wahlordnung sind in den letzten acht Wochen vor einer Wahl unzulässig. Die Änderung der Wahlordnung erfolgte auf der Sitzung des Studierendenparlamentes vom 20.04.2020, bzw. vom 11.05.2020. Ob das späte Inkrafttreten der Änderung am 06.10.2020 auf Grund der späten Veröffentlichung unzulässig ist, da es in den Zeitraum der acht Wochen fällt, ist unerheblich. Die Änderungen stellen lediglich eine Vereinfachung der Fristenregelungen dar, sodass statt Vorlesungstagen jetzt Werkzeuge zählen. Die Fristverstöße bleiben aber nach beiden Varianten der Wahlordnung bestehen.

Folgende Verstöße gegen die Wahlordnung wurden durch den Ältestenrat festgestellt und haben nach dessen Einschätzung einen Einfluss auf das Ergebnis haben können:

1. Verstoß gegen §§ **8, 9** Wahlordnung: Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl
2. Verstoß gegen § **5** Wahlordnung: Ankündigung des Wahltermins
3. Verstoß gegen § **10 Abs. 5** Wahlordnung: Zusendung der Briefwahlunterlagen

4. Verstoß gegen § **12** Wahlordnung: Modalitäten der Stimmabgabe (Präsenzwahl)
5. Verstoß gegen § **15** Wahlordnung: Erstellung Wählerverzeichnis
6. Verstoß gegen § **32** Wahlordnung: Briefwahlunterlagen
7. Verstoß gegen § **34** Wahlordnung: Eidesstattliche Versicherung

Die Verstöße werden nachfolgend einzeln erläutert.

1. Verstoß gegen §§ 8, 9 Wahlordnung: Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl

Gem. § 8 Abs. 1 WO ist der Wahlleiter verpflichtet, **die Mitglieder der Studierendenschaft** zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern. Er hat hierzu eine Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und deren Vorprüfung festzulegen, § 8 Abs. 2 WO. Diese Frist muss nach Abs. 3 wenigstens 6 Werktage betragen und **spätestens 15 Werktage** vor der Wahl enden. Gem. § 9 WO hat er zu diesem Zweck ab dem **30. Werktag vor** der Wahl Formulare zur Verfügung zu stellen, auf denen die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Der Wahlleiter forderte mit E-Mail vom **26. Oktober 2020** dazu auf, Wahlvorschläge abzugeben und stellte die gem. § 9 WO erforderlichen Formulare bereit. Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endete am 8. November 2020 und damit **5 Werktage** vor der Wahl. Auch die Frist zur Bereitstellung der Formulare gem. § 9 WO wurde nicht gewahrt. Noch gravierender als dieses Fristenproblem ist der Umstand, dass keine der die Einreichung der Wahlvorschläge betreffenden E-Mails an die gesamte Studierendenschaft versendet wurde. Sämtliche diesbezüglichen E-Mails wurden ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe der Studierendenschaft verschickt. Eine E-Mail an die gesamte Studierendenschaft erfolgte erst im Rahmen der Wahlankündigung am **9. November 2020**. Dementsprechend wurden lediglich die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft aufgerufen, Wahlvorschläge abzugeben. Die allgemeine Studierendenschaft hatte hierzu mangels Kenntnis keine Möglichkeit.

Obwohl dem Ältestenrat keine Beschwerden diesbezüglich bekannt geworden sind, ist es nicht auszuschließen, dass sich bei korrekter Ankündigung der Wahl weitere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl hätten aufstellen lassen. Das passive Wahlrecht des Großteils der Studierendenschaft wurde damit erheblich eingeschränkt. Die Allgemeinheit der Wahl ist damit nicht gegeben.

2. Verstoß gegen § 5 Wahlordnung: Ankündigung des Wahltermins

Der Wahltermin ist nach § 5 WO **spätestens 30 Werktage** vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang bekanntzugeben.

Der durch den Wahlleiter – vor den Verlängerungen – festgesetzte Wahltermin ist der Zeitraum zwischen dem **16. und 20. November**. Die Ankündigung der Wahl hätte daher spätestens am **5. Oktober 2020** erfolgen müssen. Diese erfolgte jedoch erst mit E-Mail des Wahlleiters vom **9. November** an die gesamte Studierendenschaft.

Neben den Auswirkungen auf die weiteren Fristen (siehe folgende Punkte), hindert diese Verletzung Wahlberechtigte daran, von der Wahl Kenntnis zu nehmen und sich auf die Wahl einzustellen.

3. Verstoß gegen § 10 Abs. 5 Wahlordnung: Zusendung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen sind gemäß § 10 Abs. 5 WO nach ordnungsgemäßigem Antrag (vgl. hierzu § 31 WO) **ab dem 10. Werktag vor der Wahl** zu versenden.

Nach Angaben des Wahlleiters erfolgte der Versand „des größten Teils“ der Briefwahlunterlagen erst **in der Wahlwoche selbst** am 16. und 17. November. Ein Einhalten der dem Wahlleiter gem. § 10 Abs. 5 WO obliegenden Frist zur Zusendung der Briefwahlunterlagen war mit Blick auf die Ankündigung der Wahl (9. November 2020) von Beginn an nicht möglich.

Die Frist von 10 Werktagen soll Studierenden auch bei Abwesenheit in der Wahlwoche die Möglichkeit der Stimmabgabe gewährleisten. Durch die Fristverletzung wurde Abwesenden die Möglichkeit genommen an der Wahl teilzunehmen.

4. Verstoß gegen § 12 Wahlordnung: Modalitäten der Stimmabgabe (Präsenzwahl)

Ort und Zeit nach § 12 Abs. 2 WO der Stimmabgabe sind bis **spätestens 10 Werktage** vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung durch den Wahlleiter hinsichtlich Zeit und Ort der Möglichkeit zur Stimmabgabe erfolgte erst am ersten Wahltag selbst mittels E-Mail (16. November 2020) und damit nicht innerhalb der Frist des § 12 Abs. 2 WO. Noch gravierender als die Missachtung des Fristerfordernisses ist auch hier wieder der Umstand, dass die E-Mail ausschließlich an die E-Mail-Verteiler der Organe erging und den Studierenden die Kenntnisnahme bzgl. Zeit und Ort zur Stimmabgabe ausschließlich über die auf der Wahl-Webseite abrufbare PDF-Datei ermöglicht wurde. Ein Hinweis für die gesamte Studierendenschaft, wo und wann Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt gegeben werden, erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Auch die vorgeschriebene Anschlagtafel mit Wahlvorschlägen nach § 12 Abs. 5 WO war zumindest am Urnenstandort Campus-Center Saarbrücken nicht vorhanden.

Auf dem Campus anwesenden Studierenden wurde so eine Stimmabgabe erheblich erschwert.

5. Verstoß gegen § 15 Wahlordnung: Erstellung Wählerverzeichnis

Aus den offiziellen Studierendenstatistiken des Studierendensekretariats ist das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 WO mit „neuestem möglichen“ Stand zu erstellen. Dieses ist für mindestens 6 Vorlesungstage beim Wahlleiter auszulegen, diese Zeit muss spätestens 15 Vorlesungstage vor der Wahl enden, §15 Abs. 3 WO i.V.m. § 8 Abs. 3 WO. Dies ist insbesondere auch in Hinblick auf die rechtzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen und der knapp bemessenen Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis begründet. Das Wählerverzeichnis wurde noch am 17.11.2020, dem zweiten Tag der Wahlhandlungen, verändert. Fristgerechte Einsichtnahme und Einsprüche waren daher nicht möglich, Fehler im Wählerverzeichnis konnten nicht im Vorhinein erkannt werden. Dies hat sich zumindest auf die Versendung von Briefwahlunterlagen ausgewirkt, da es den automatisierten Versendungsprozess beeinträchtigt hat.

6. Verstoß gegen § 32 Wahlordnung: Briefwahlunterlagen

Nach erfolgreichem Antrag sind den Wahlberechtigten (unter Wahrung der Frist gem. § 10 Abs. 5; vgl. oben) die Briefwahlunterlagen gem. § 32 Abs. 4 WO zuzusenden.

Die im Rahmen der Wahl zum 67. Studierendenparlament durch den Wahlleiter zugesendeten Briefwahlunterlagen entsprechen diesen durch § 32 WO aufgestellten Kriterien **nicht**.

Die Briefwahlunterlagen beinhalteten lediglich:

- (1) **Einen** Stimmzettel auf dem sowohl die Verhältniswahl als auch die Direktwahl (Personenwahl) erfolgen soll.
- (2) **Einen** Rücksendeumschlag auf dem **äußerlich der Wahlkreis erkennbar** ist.
- (3) **Eine** mit erheblichen orthografischen Fehlern behaftete Erläuterung (*Beispiel: «Du bist in Wahlkreis I und darfst somit nur eine Hochschule und drei KandidatInnen wählen. [...] Bitte beim wählen das Käzchen ausmalen und kein Kreuz machen!»*).

Eine Stimmabgabe nach den Grundsätzen des § 33 WO ist damit unmöglich.

Hervorgehoben zu rügen ist **insbesondere** die fehlende **eidesstattliche Erklärung**. Dies macht eine Zuordnung und insbesondere eine Sicherstellung der **persönlichen** und einmaligen Stimmabgabe je Wählerin und Wähler unmöglich und führt gem. § 34 Abs. 2, 4 WO zur **Ungültigkeit** der brieflich abgegebenen Stimmen. Weder auf dem Wahlzettel noch auf dem Rücksendeumschlag ist eine spezielle Nummer vorhanden.

Mindestens in einzelnen Fällen war trotz beantragter und erhaltener Briefwahlunterlagen eine zusätzliche Stimmabgabe an den regulären Urnen möglich, gemäß § 32 Abs. 5 WO sollte dies ausgeschlossen sein, da damit eine doppelte Stimmabgabe durch eine Person möglich wird, womit die Gleichheit der Wahl verletzt wird.

6. Verstoß gegen § 34 Wahlordnung: Eidesstattliche Versicherung

Aufgrund der Vorgehensweise des Wahlleiters besteht ein Verstoß gegen § 34 Abs. 4 WO. Da die Briefwahlunterlagen **keine** eidesstattliche Erklärung beinhalteten, sind nahezu alle Briefwahlunterlagen ohne eine der Anlage 1 der WO entsprechende eidesstattliche Erklärung zurückgeschickt worden. Sämtliche brieflich abgegebenen Stimmabgaben ohne eine der Anlage 1 entsprechende Erklärung hätten vom Wahlleiter zurückgewiesen werden müssen und **als ungültig** erklärt werden müssen. Der Wahlleiter hat alle Briefwahlstimmen, auch ohne eidesstattliche Erklärung, als **gültig** erklärt.

In §34 Abs. 2 WO werden die Gültigkeitsvoraussetzungen klar beschrieben, eine Briefwahlstimme kann ohne eidesstattliche Erklärung nicht gültig sein. Die eidesstattliche Erklärung stellt nicht nur sicher, dass jede Wählerin und jeder Wähler nur einmal ihre oder seine Stimme abgeben kann, vielmehr soll darüber sichergestellt werden, dass die Stimme durch Ausfüllen des Stimmzettels auch tatsächlich persönlich von der Person abgegeben wird, die auch tatsächlich wahlberechtigt ist. Auch die erfolgte Prüfung, ob die zur Rücksendung verwendeten Umschläge durch den Wahlleiter ausgegeben und markiert wurden sichert nur, dass es sich um echte Wahlunterlagen handelt. Sie vermag nicht zu prüfen, wer den Stimmzettel letztlich ausgefüllt hat. Dies ist aber bei einer Briefwahl ein entscheidendes Kriterium zur Sicherstellung einer freien und geheimen Wahl, da die Stimmabgabe eben nicht überprüfbar vor Ort stattfindet.

Bewertung:

Die Vielzahl der Verstöße macht es unmöglich, von einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl auszugehen. Neben der Einschränkung des passiven Wahlrechtes sorgt insbesondere die Zulassung mehrerer hundert eigentlich als ungültig zu erklärender Stimmen dafür, dass das Wahlergebnis maßgeblich geändert wird. Letzterer Verstoß ist auch nicht heilbar, selbst wenn im Nachhinein diese Stimmen für ungültig erklärt würden und lediglich

die ordnungsgemäß gültigen Stimmen, d.h. die Stimmen der Präsenzwahl und der Briefwahlstimmen, denen eine eidesstattliche Erklärung beilag, gezählt würden. Dies würde alle Briefwahlstimmen, die mittels der vom Wahlleiter bereitgestellten Unterlagen verfasst wurden, ungültig machen und damit den Gleichheitsgrundsatz massiv verletzen, ausschlaggebend für die Wahl wären dann lediglich die Präsenzstimmen.

Eine Verletzung von wesentlichen Bestimmungen des Wahlverfahrens liegen daher vor (§ 39 Absatz 2 WO). Durch die große Anzahl betroffener Stimmen und teils knapper Stimmzahlunterschiede (Wahlkreis 3) handelt es sich dabei auch um eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses.

Nach § 39 Abs. 3 WO hat die Wiederholung spätestens zu Beginn des folgenden Semesters zu erfolgen. Die Wiederholung der Wahl kann frühestens 35 Vorlesungstage nach der Wahl eines Wahlleiters stattfinden und fällt damit in das Sommersemester.

Auf Grund der Ungültigkeit der Wahl kann kein 67. Studierendenparlament gebildet werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 dauert die Amtsperiode des 66. Studierendenparlaments damit an, bis sich das 67. Studierendenparlament konstituiert hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zu Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz durch Zuleitung über folgenden Zugang erhoben werden:

(EGVP) safe-sp1-1422365113126-015763145.

Saarbrücken, den 11.12.2020



Peter Pauly
Vorsitzender des 66. Ältestenrates